

By PwC Deutschland | 09. Oktober 2020

Anwendung des § 6a GrEStG nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH (BMF)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 21. und 22. August 2019 veröffentlicht.

Der BFH hatte sich in insgesamt sieben Urteilen (II R 15/19 – II R 21/19, siehe unseren [Blogbeitrag](#)) zur Anwendung von <§ 6a GrEStG geäußert. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hat das BMF nun neue gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung von § 6a GrEStG veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt an die Stelle der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Juni 2012 (BStBl I S. 662) sowie vom 9. Oktober 2013 (BStBl I S. 1375) und **ist in allen offenen Fällen anzuwenden**.

An der Verwaltungsauffassung zu dem Begriff „**Verbund**“ (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 6a GrEStG vom 19. Juni 2012, BStBl I S. 662 sowie vom 9. Oktober 2013, BStBl I S. 1375) wird **nicht** weiter festgehalten.

Die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG ist **nicht grundstücksbezogen**. § 6a GrEStG stellt **nicht** auf den Verbleib der durch den Umwandlungsvorgang übergehenden Grundstücke, sondern allein auf die **Beteiligungsverhältnisse** ab (BFH-Urteil II R 17/19). Änderungen in der Grunderwerbsteuerrechtlichen Zurechnung der Grundstücke in den Vor- und Nachbehaltensfristen (Tz. 3.2.2.1 und 3.2.2.2) sind somit **unbeachtlich**.

In dem Schreiben geht die Finanzverwaltung auf die folgenden Punkte ein:

- Begünstigungsfähige Erwerbsvorgänge
 - Umwandlungsvorgänge nach UmwG
 - Weitere Umwandlungsvorgänge
 - Einbringungen und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
 - Besonderheiten bei Fällen des § 1 Absatz 2a Satz 1 GrEStG
 - Besonderheiten bei Fällen des § 1 Absatz 3 GrEStG
 - Besonderheiten bei Fällen des § 5 und 6 GrEStG
- Beteiligte
 - Herrschendes Unternehmen
 - Abhängige Gesellschaften (Beteiligung, Fristen (§ 6a Satz 4 GrEStG), Vorbehaltensfrist, Nachbehaltensfrist)
- Folgen der Nichteinhaltung der Nachbehaltensfrist
 - Anzeigepflicht

- Verfahrensrechtliche Folgen
- Verhältnis der §§ 5, 6 GrEStG zu § 6a GrEStG

- Zusammenfassendes Beispiel

Fundstelle

Homepage des BMF.

Schlagwörter

Grunderwerbsteuerrecht, Grunderwerbsteuervergünstigung, Immobilienbesteuerung, Umwandlung